

# REFERENTENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (KJSG)

„HILFEN AUS EINER HAND  
FÜR KINDER MIT UND OHNE BEHINDERUNGEN“

# Geplante Neuregelungen im vorliegenden KJSG-Entwurf

## = Inklusive Lösung als Prozess

### = Stufe 1:

= tritt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft

### = Stufe 2

= tritt 2024 in Kraft

### = Stufe 3:

= tritt (vorbehaltlich eines weiteren Bundesgesetzes) 2028 in Kraft

## Stufe 1: tritt sofort in Kraft

- = Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung in Kitas und bei Angeboten der Jugendarbeit
- = Neue Regelungen zur Beratung zu Leistungen der KJH und zu Schnittstellen
- = Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren
- = Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang
- = Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung (2022-2024)

## Stufe 2: tritt 2024 in Kraft

- = Neue Fachkraft: Verfahrenslotse
- = Verkündung eines Bundesgesetzes, das mindestens definiert:
  - = Leistungsberechtigten Personenkreis
  - = Art und Umfang der Leistung
  - = Kostenbeteiligung
- = Grundlage:  
Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung und (wissenschaftliche) Umsetzungsbegleitung

## Stufe 3: tritt 2028 in Kraft

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen

## Stufe 1: im Detail

- = Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit „sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“ (§ 11 SGB VIII-E) => in der Begründung „müssen“.
- = Kindertageseinrichtungen: Gemeinsame Förderung soll grundsätzlich stattfinden (nicht mehr: „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“).  
Neu: „Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E)

## Stufe 1: im Detail

### Hilfeplanung:

- ≡ Die Geschwisterbeziehung soll bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII-E)
- ≡ Bisher: Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, werden bei der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt. Darüber hinaus sollen künftig insbes. auch andere Sozialleistungsträger, Reha-Träger oder öffentliche Stellen sowie Schulen beteiligt werden, sofern es erforderlich ist (§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E)
- ≡ Die zuständigen Sozialleistungsträger sollen im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen für einen Zuständigkeitsübergang treffen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E)

## Stufe 1: im Detail

### Zuständigkeitsübergang:

- ≡ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verantwortlich dafür, im Falle eines Zuständigkeitsübergangs, die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung einzubinden (§ 36b Abs. 1 SGB VIII-E).
- ≡ Der Träger der EGH ist ein Jahr vor Zuständigkeitsübergang einzubeziehen, 6 Monate vorher wird eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einen Gesamtplan nach SGB IX aufgenommen (§ 36b Abs. 3 SGB VIII-E).
- ≡ Hilfen für junge Volljährige: § 36b Abs. 1 gilt, zeitliche Vorgabe ein Jahr, Konferenz zur Übergangsplanung 6 Monate vor Übergang unter Beteiligung aller Reha-Träger (§ 41 Absatz 3 SGB VIII-E).



## Stufe 1: im Detail

### Gesamtplanverfahren:

- ≡ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird (sofern Personensorgeberechtigte(n) zustimmen) vom Träger der EGH informiert, wenn ein Gesamtplanverfahren stattfindet und nimmt mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten daran beratend teil. Dies geschieht unabhängig von seiner Funktion als Reha-Träger am Teilhabeplanverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Teilnahme abgesehen werden. (§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E und § 117 Abs. 6 SGB IX-E).
- ≡ Zusätzlich zu den Leistungsberechtigten und den beteiligten Reha-Trägern kann künftig auch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen (§ 119 Abs. 1 SGB IX-E).

## Stufe 1: im Detail

### Jugendhilfeplanung und Finanzierung:

- = Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen grundsätzlich so geplant werden, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können (§ 80 Abs 2 Nr. 2 & 4 SGB VIII-E).
- = inklusive Ausrichtung der Angebote wird zum Qualitätsmerkmal (§ 77 Abs 1 und 78b Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 79a S. 2 SGB VIII-E).

## Stufe 1: im Detail

- = Umsetzungsbegleitung in den Ländern (direkt nach in Kraft treten)
- = Das BMFSFJ untersucht von 2022-2024 rechtliche Wirkungen des Übergangs von Kindern mit (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderungen ins SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Festlegungen zur Bestimmung des **leistungsberechtigten Personenkreises**, zur Bestimmung von **Art und Umfang der Leistung**, zur **Ausgestaltung der Kostenbeteiligung** und zur **Ausgestaltung des Verfahrens**
  - = Keine Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten, was Leistungen und Kostenbeteiligung angeht
  - = Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten oder des Umfangs der Leistungen

## Stufe 2: im Detail

### = Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII-E):

- = Wenn Leistungen der EGH geltend gemacht werden, besteht Anspruch auf Unterstützung und Begleitung eines/einer Verfahrenslots\*in bei Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme. Er/sie soll unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.
- = Er/sie berichtet dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbes. mit Trägern von Leistungen nach SGB IX.

### = Verkündung eines Bundesgesetzes

## Stufe 3: bisher wenig Detail

- ≡ Die Leistungen des SGB VIII gehen Leistungen des SGB IX vor, sowohl für junge Menschen mit (drohender) seelischen Behinderung als auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung.
- ≡ Ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmt Näheres über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung und Verfahren.

(§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E)



# VIELEN DANK

## MAREN CAMPE

Fachberaterin Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.